



BMF – IV/8 (IV/8)

BMF-010314/0225-IV/8/2016

29, April 2016

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**ZT-2505, Arbeitsrichtlinie „Sonderbestimmungen für bestimmte
Zollkontingente“**

Sonderbestimmungen Zollkontingente

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2505 (Sonderbestimmungen Zollkontingente) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2016

1. Inhalt dieser Zolldokumentation

Diese Zolldokumentation beinhaltet nur Sondervorschriften für bestimmte Zollkontingente. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Kontingentverwaltung siehe die Zolldokumentationen ZT-2500 und [ZT-2510](#).

2. Bei Kontingentanträgen heranzuziehendes Gewicht

Ist die Menge eines Kontingentes in Gewichtseinheiten (Kilogramm oder Tonnen) festgesetzt, so ist dabei unter sinngemäßer Anwendung von Punkt C, Abs. 2b der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur grundsätzlich das Eigengewicht der Ware (dh. das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse und Verpackungen) zu verstehen, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist. Somit ist bei in Flüssigkeit eingelegtem Gemüse das Gewicht des Gemüses zuzüglich des Gewichts der Flüssigkeit, jedoch ohne Gewicht der Verpackung, als Kontingentmenge zu beantragen.

Laut [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2792 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, in Fässern) als Kontingentmenge das Abtropfgewicht anzugeben.

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 992/1995](#) idF der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/1422](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0750 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake) das Abtropfgewicht anzugeben.

3. Kontingente bei aktiver Veredelung

Laut Art. 74 der Verordnung (EG) Nr. 2446/2015 (UZK-DA) ist eine Inanspruchnahme von Zollkontingenten auch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine aktive Veredelung möglich. Eine Inanspruchnahme anlässlich der Überführung in die aktive Veredelung kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird bei Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Kontingentantrag gestellt, so ist zu prüfen

- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht
- und ebenfalls
- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung bestanden hat.

Hat das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung nicht bestanden, ist auch dann kein Kontingentantrag zulässig, wenn zum Zeitpunkt der

Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr das Kontingent offen ist.

4. Kontingentmenge bei Wiedereinfuhr aus passivem Veredelungsverkehr

Wird eine Ware aus dem passiven Veredelungsverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht und dabei die Anwendung eines Kontingentzollsatzes beantragt, so ist im Kontingentantrag der gesamte Zollwert laut Art. 69 bis 76 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK) bzw. das gesamte Gewicht der Ware laut vorstehendem Punkt 2 anzugeben. Keinesfalls darf der Wert oder das Gewicht durch Abzug der exportierten Vormaterialien reduziert werden.

Erfolgt eine anteilmäßige Zuteilung der Kontingentmenge (zwischen Null und 100% der beantragten Menge), bezieht sich dieser Prozentsatz auf den Wert bzw. das Gewicht der gesamten wiedereingeführten Ware.

Dies gilt jedoch nicht für Einfuhren im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.2501. (siehe Punkt 5 – Seite 2)

5. Kontingent Nr. 09.2501

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 384/2003](#) ist das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2501 nur bei Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung anwendbar, sofern die wiedereingeführte Ware im Rahmen dieser passiven Veredelung den folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurde:

- Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5809 00 00, bestimmten Waren aus den KN-Positionen 5606, 5801, 5802, 5804, 6806, 5808, 6001 und 6001 (z.B. Samt, Plüsch, Bänder, Chenillegarne, Posamentierwaren, Spitzen, Gewirke als Meterware)
- Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5605 00 00.

Im Kontingentantrag ist bei diesem Kontingent nur der Wertzuwachs (also nicht der Wert der wiedereingeführten Ware) anzugeben. Dabei versteht man unter "Wertzuwachs" den Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr

ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Das Kontingent ist für Wiedereinführen aus allen Drittstaaten anwendbar.

6. Unterlagen für die Einfuhr von Wein

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1001 und 09.1205 (Qualitätswein aus Algerien und Tunesien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) (für Kontingent Nr. 09.1001 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1460/2005](#)) an die Voraussetzung gebunden, dass für die Weine entweder ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 oder eine von der zuständigen algerischen oder tunesischen Behörde gemäß nachstehendem Muster ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, wobei bei Ausstellung in Algerien in den Vordrucken der Ausdruck "tunesische" durch "algerische" ersetzt ist.

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:	
	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG	
6. Beförderungsmittel:	7. Ursprungsbezeichnung	
8. Entladungsort:		
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht
		11. Liter
12. Liter (in Worten):		
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:		
14. Stempel der Zollstelle:		(Übersetzung siehe Nr. 15)

15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk.....
gewonnen wurde und ihm nach tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“
zuerkannt wird.
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

16. (!)

(!) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 (Weine mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2597/2001](#) idF der Verordnung [\(EG\) 2088/2004](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der

Verordnung (EG) Nr. 883/2001 vorgelegt wird. Daneben ist für die Inanspruchnahme dieser Kontingente auch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung erforderlich.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 (Wein mit Ursprung im Kosovo) ist laut [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1466](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 vorgelegt wird, welches folgenden Vermerk enthält: „Für die in dieser Bescheinigung aufgeführten Waren werden keine Ausfuhrbeihilfen gewährt“.

Im Gegensatz dazu ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.1530 (Wein mit Ursprung in Albanien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Zollgebiet Kosovo laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) nur an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung gebunden.

Für die Inanspruchnahme des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1514 (Wein mit Ursprung in Montenegro) ist laut Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 53/2008](#) iVm Artikel 16 des Protokolls 3 zum [Interimsabkommen mit Montenegro](#) lediglich eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder eine entsprechende Erklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erforderlich.

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1530 ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) idF der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2017/1464](#)

- für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 ausgeschöpft sind und
- für Wein der Position 2204 21 mit Ursprung in **Montenegro** erst dann anwendbar, wenn das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1514 ausgeschöpft ist (für Wein der Position 2204 29 mit Ursprung in Montenegro ist dieses Kontingent nie anwendbar) und
- für Wein mit Ursprung in **Albanien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in **Bosnien und Herzegowina** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in **Serbien** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 ausgeschöpft sind und

- für Wein mit Ursprung im Zollgebiet **Kosovo** erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1570 und 09.1572 ausgeschöpft sind.

7. Unterlagen für die Einfuhr von Fischen aus Thailand (Kontingente 09.0704 und 09.0706)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 847/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.0704 und 09.0706 (bestimmte Fische aus Thailand) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungsnachweis nach Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorgelegt wird.

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2017/1405 der Kommission vom 31. Juli 2017 wird dieses Erfordernis gestrichen. Somit ist für die Anwendung dieser Kontingente kein Ursprungszeugnis erforderlich.

8. Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Braugerste (Kontingent Nr. 09.0076)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1064/2009](#) wird ein Kontingent für Braugerste eröffnet, welche zur Herstellung von Bier bestimmt ist, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Dieses Kontingent ist nur für Braugerste anwendbar, welche

- ein spezifisches Gewicht von mindestens 60,5 kg/hl,
- höchstens 1% beschädigte Körner (Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderbserscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen)
- einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13,5% und
- mindestens 96% gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität (Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht als "beschädigte Körner" laut vorstehender Definition gelten, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen)

aufweist.

Als Nachweis, dass die Gerste diesen Anforderungen entspricht, ist eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellte Konformitätsbescheinigung vorzulegen. Wird eine derartige Konformitätsbescheinigung vorgelegt, ist ein repräsentatives Warenmuster zu entnehmen und an die Technische Untersuchungsanstalt zur Überprüfung der

Qualitätskriterien zu senden. Die Übersendung dieses Musters kann unterbleiben, wenn der Einführer nachweist, dass während des Kontingentzeitraums bei zumindest 3% seiner von derartigen Bescheinigungen begleiteten Importe Warenmuster untersucht wurden.

Liegt keine derartige Konformitätsbescheinigung vor, kann der Einführer bei jenem Zollamt, bei welchem er die Überführung der Gerste in den freien Verkehr beantragt, eine Qualitätsanalyse beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass weder die Einleitung der Warenuntersuchung noch der Qualitätsanalyse die Meldung an die Kontingentstelle verzögert.

Wird weder eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt noch eine Qualitätsanalyse beantragt, ist der Kontingentantrag abzulehnen.

Der Einführer muss bei der zuständigen Zollbehörde zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 85 Euro pro Tonne hinterlegen. Ist die Lieferung von einer durch den Federal Grain Inspection Service (Bundesgetreideaufsichtsbehörde der USA, "FGIS") ausgestellten Konformitätsbescheinigung begleitet, vermindert sich der Betrag dieser Sicherheit auf 10 Euro pro Tonne. Ein Muster dieser von "FGIS" ausgestellten Bescheinigung findet sich nachstehend.

Die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführte Gerste muss

- innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet werden (dh. die Gerste muss innerhalb dieser Frist der Weiche unterzogen werden)

und

- aus diesem Malz muss innerhalb von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz Bier hergestellt werden, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerste wird gemäß Artikel 166 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 durch eine zollamtliche Überwachung gewährleistet.

Die eingehobene Sicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. von 10 Euro pro Tonne ist unverzüglich freizugeben, wenn

- nachgewiesen wird, dass die vorgeschriebenen Qualitätskriterien erfüllt wurden; dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder durch Vorlage einer Qualitätsanalyse erfolgen

und

- nachgewiesen wird, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, oder wird nicht nachgewiesen, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. von 10 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

FGIS FORM 905-L FEB 90	UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE U.S. GRAIN STANDARDS ACT OFFICIAL EXPORT GRAIN INSPECTION CERTIFICATE	APPROVED OMB NO. 0580-0013 ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
ISSUED AT _____		DATE OF SERVICE _____
I certify that I am licensed or authorized under the United States Grain Standards Act (7 U.S.C. 71 et seq.) to inspect the kind of grain covered by this certificate and that on the above date the following identified grain was inspected under the Act, with the following results:		
☐ Original Inspection ☐ Reinspection ☐ Appeal Inspection ☐ Board Appeal Inspection		
QUANTITY (This is NOT a Weight Certificate) _____		
LOCATION _____		IDENTIFICATION OF CARRIER _____
GRADE AND KIND (in accordance with the Official Grain Standards of the United States) _____		
STOWAGE _____		
REMARKS Damaged Grains: Sound and fair merchantable barley: Test weight (kg/hl): Moisture:		
APPEAL NO. (if applicable) _____	APPLICANT _____	NAME AND SIGNATURE _____
This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.6 et seq.). It is issued to show the kind, class, grade, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as ascertained by official personnel. The statements on the certificate are considered true at the time and place the inspection or weighing service was performed. The certificate is not considered representative of the lot if the grain is transhipped or is otherwise transferred from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not canceled by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated therein. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal law.		
WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties.		
The conduct of all services and the licensing of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.		
EXPORT		

9. Unterlagen für die Einfuhr von Maniok aus Thailand (Kontingent Nr. 09.0708)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1475/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0708 (Maniok des KN-Codes 0714 10 mit Ursprung in Thailand) an die Vorlage eines von den zuständigen thailändischen Behörden ausgestellten Ursprungsnachweises nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) bzw. der Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) gebunden. Es können jedoch auch Ursprungsbescheinigungen anerkannt werden, welche den Bestimmungen der Artikel 55 bis 56 der Verordnung 2454/93 (ZK-DVO) entsprechen.

Folgende Stelle ist zur Ausstellung derartiger Ursprungszeugnisse befugt:

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Bureau of Import-Export Certification
44/100 Nonthaburi 1 Road
Nonthaburi 11000
Thailand

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

10. Unterlagen für die Einfuhr von Maiskleber aus den USA (Kontingent Nr. 09.0090)

Laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 937/2006](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0090 (Maiskleber des KN-Codes 2303 10 11 mit Ursprung in den USA) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen der Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 UZK) bzw. der Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden. Es können jedoch auch Ursprungsbescheinigungen anerkannt werden, welche den Bestimmungen der Artikel 55 bis 56 der Verordnung 2454/93 (ZK-DVO) entsprechen.

Folgende Stelle ist zur Ausstellung derartiger Ursprungszeugnisse befugt:

Gulf States Forwarding, LLC
1109 Aurora Avenue
Metairie, LA 70005

Auf dem Stempel dieser Stelle scheint "Lousiana Maritime Internatinal Chamber of Commerce" auf.

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

11. Unterlagen für die Einfuhr von Knoblauch aus dem Libanon (Kontingente Nrn. 09.1175 und 09.1176)

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn ein Ursprungsnachweis der zuständigen Behörden des Libanon gemäß Art. 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorliegt.

Da von Seiten des Libanon keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, dürfen derzeit diese Kontingente nicht angewandt werden. Anträge auf Anwendung dieser Kontingente sind daher zurückzuweisen.

Hinsichtlich des ebenfalls erforderlichen Direktversands siehe Punkt 18 (Seite 24)

12. Bestätigende Stellen für Echtheitszeugnisse

Einige Kontingente sind nur anwendbar, wenn anlässlich des Antrages auf Anwendung des Kontingentszollsatzes ein von einer ermächtigten Stelle ausgestelltes Echtheitszeugnis im Original vorgelegt wird. Diese ermächtigten Stellen sind nachstehend angeführt.

12.1. Kontingent Nr. 09.0025 (Orangen)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

12.2. Kontingent Nr. 09.0027 (Minneolas)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Israel: Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection an Inspection

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

12.3. Kontingent Nr. 09.0033 (Orangensaftkonzentrat)

Echtheitszeugnisse für Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca

Kolumbien: Corporación Colombia Internacional

Kuba: Ministère de l'agriculture

USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einfuhren aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

Echtheitszeugnisse für dieses Kontingent können durch eine allgemeine Bestätigung ersetzt werden, die der Europäischen Kommission vor der Einfuhr vorgelegt werden muss und in der die zuständige Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass die in diesem Land hergestellten Orangensaftkonzentrate keinen Saft von Blutorangen enthalten. Die Europäische Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, damit diese die betroffenen Zolldienste entsprechend

benachrichtigen können. Eine diesbezügliche Information wird auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.

Eine derartige allgemeine Bestätigung liegt zurzeit nicht vor.

13. Kontingente, die nur bei besonderem Vermerk auf dem Ursprungszeugnis anwendbar sind

13.1. Kontingent für gekochte und haltbar gemachte Garnelen aus Grönland (Kontingent Nr. 09.0691)

Laut Art. 5 des [Durchführungsbeschlusses der Kommission Nr. 2014/461/EU](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0691 (zubereitete und haltbargemachte Garnelen aus Grönland) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Implementing Decision 2014/461/EU“ oder "Dérogation – Décision d'exécution 2014/461/UE de la Commission" trägt.

13.2. Kontingente für Thunfisch und Thunfischfilets aus ESA-Staaten (Kontingente Nrn. 09.1618 und 09.1619)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2012 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) idf des [Beschlusses Nr. 1/2017 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollweisen](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1618 (haltbar gemachter Thunfisch aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) und 09.1619 (Thunfischfilets aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 1/2017 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 2 October 2017“ bzw. „Dérogation – Décision n° 1/2017 du Comité de Coopération Douanière AFOA-UE du 2 octobre 2017“ trägt.

13.3. Kontingent für Waren aus Korea (Kontingente Nrn. 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461 (verschiedene Waren aus Korea) nur in

Anspruch genommen werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung vorliegt, welche folgenden Wortlaut auf Englisch enthält:

"Derogation – Annex II (a) of the protocol concerning the definition of originating products and methods of administrative cooperation"

Bei dem Kontingent mit der laufenden Nummern 09.2450 (Surimizzubereitungen) sind außerdem die Bestimmungen des Punkts 30 (Seite 42) zu beachten.

Wird das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 (Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten) für Waren der KN-Codes 5408 22 oder 5408 23 (gefärbte Gewebe) beantragt, sind außerdem die Bestimmungen laut Punkt 31 (Seite 42) zu beachten.

13.4. Kontingent für weißen Thun aus Namibia (Kontingent Nr. 09.1600)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/882](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1600 (zubereiteter oder haltbar gemachter weißer Thun aus Namibia) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Regulation (EU) 2017/882“ trägt.

13.5. Kontingente für Fischereierzeugnisse aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205)

Laut Artikel 1 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 5, Punkt 2 des Handelsübereinkommens mit Peru dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205 (bestimmte Fischereierzeugnisse aus Peru) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 5 of Annex II" trägt.

13.6. entfällt

13.7. Kontingente für bestimmte Waren aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7170, 09.7171, 09.7172, 09.7173, 09.7174, 09.7175, 09.7176, 09.7177, 09.7178, 09.7179, 09.7192, 09.7193 und 09.7194)

Laut Artikel 1 Absatz 1 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7170 (Kunststofffolien), 09.7171 (Bindfäden, Seile, Netze), 09.7172 (Damenunterhosen), 09.7173 (Badebekleidung für Herren), 09.7174 (Badebekleidung für Damen), 09.7175 (Kompressionsstrümpfe), 09.7175 (Strumpfhosen), 09.7177 (Strumpfhosen), 09.7178 (Damenstrümpfe), 09.7179 (andere Strumpfwaren), 09.7192 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7193 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7194 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II" trägt.

13.8. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aus der Türkei (Kontingente Nrn. 09.0228, 09.0229, 09.0230, 09.0231, 09.0232, 09.0233, 09.0234, 09.0235, 09.0236, 09.0237, 09.0238, 09.0239, 09.0240 und 09.0242)

Laut Art. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 816/2007](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0228 (Kaugummi), 09.0229 (Zuckerwaren), 09.0230 (Schokolade) 09.0231 (Backzubereitungen), 09.0232 (Teigwaren), 09.0233 (durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel), 09.0234 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Getreide), 09.0235 (Bulgur-Weizen), 09.0236 (zubereitetes Getreide), 09.0237 (Kleingebäck), 09.0238 (Waffeln), 09.0239 (Zwieback), 09.0240 (andere Backwaren), 09.0241 (Speiseeis) und 09.0242 (andere Lebensmittelzubereitungen), all diese mit Herkunft aus der Türkei, nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vorgelegt wird.

Diese Kontingente können für Waren mit jedem beliebigen Ursprung angewandt werden, vorausgesetzt dass sie aus der Türkei importiert werden und dass ein Formular A.TR. vorgelegt wird. So ist zum Beispiel ein Kontingentantrag zulässig, wenn in Feld 16 der

Zollanmeldung China als Ursprungsland und in Feld 15 jedoch die Türkei als Versendungsland angegeben ist und wenn die Ware von einem Formular A.TR. begleitet wird.

13.9. Kontingent für Hosen aus der Dominikanischen Republik (Kontingent Nr. 09.1950)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2017 des Cariforum-EU-Sonderausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels](#) darf das Kontingent mit den laufenden Nummern 09.1950 (Lange Hosen für Männer oder Knaben aus der Dominikanischen Republik) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 1/2017 of the CARIFORUM-EU Special Committee on Customs Cooperation and Trade facilitation of 7 July 2017“, „Dérogation – Décision n° 1/2017 du Comité spécial de coopération douanière et de facilitation des échanges CARIFORUM-UE du 7 juillet 2017“ oder „Excepción – Decisión n° 1/2017 del Comité Especial CARIFORUM-UE de Cooperación Aduanera y Facilitación del Comercio del 7 de julio 2017“ trägt.

13.10. Kontingente für bestimmte Waren aus Kolumbien (Kontingente Nrn. 09.7140, 09.7141, 09.7142, 09.7143, 09.7144, 09.7145, 09.7146, 09.7147, 09.7148, 09.7161, 09.7162 und 09.7164)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 740/2013 der Kommission](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7140 (Kunststofffolien), 09.7141 (Damenunterhosen), 09.7142 (Badebekleidung für Herren), 09.7143 (Badebekleidung für Damen), 09.7144 (Kompressionsstrümpfe), 09.7145 (Strumpfhosen), 09.7146 (Strumpfhosen), 09.7147 (Damenstrümpfe), 09.7148 (andere Strumpfwaren), 09.7161 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7162 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7163 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk „Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II“ trägt.

13.11. Hummer, Heringsfilets, Makrelenfilets und Miesmuscheln aus St. Pierre und Miquelon (Kontingente Nr. 09.1623, 09.1624 und 09.1625)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2011/122/EU](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1623 (gefrorener Hummer, gefrorenes Hummerfleisch und zubereitete Gerichte aus Hummerfleisch, aus St. Pierre und Miquelon), 09.1624 (geräucherte Filets von Hering oder Makrelen, auch zubereitet oder haltbar gemacht, aus St. Pierre und Miquelon) und 09.1625 (gefrorene Miesmuscheln, zubereitete Miesmuscheln und Miesmuscheln enthaltende Gerichte, aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Decision 2011/122/EU“ oder "Dérogation – Décision 2011/122/UE" trägt

13.12. Kontingente auf Grund autonomer Handelspräferenzen

Laut Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 2447/2015 (UZK-IA) dürfen Kontingente auf Grund autonomer Handelspräferenzen nur angewandt werden, wenn das Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung den Vermerk „Autonomous trade measures“ oder „Mesures commerciales autonomes“ enthält.

Diese Bestimmung trifft derzeit auf keine Kontingente zu.

13.13. Kontingente für Makrelen und Thunfisch aus Kap Verde (Kontingente Nr. 09.1602, 09.1647 und 09.1648)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2017/968 der Kommission](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1647 (Makrelenfilets aus Kap Verde) und 09.1648 (Thunfischfilets aus Kap Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk „Derogation — Implementing Regulation (EU) 2017/968“ trägt.

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2017/967 der Kommission](#) darf das Kontingent mit den laufenden Nummern 09.1602 (Thunfischfilets aus Kap Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk „Derogation — Implementing Regulation (EU) 2017/967“ trägt

13.14. Kontingente für bestimmte Waren aus Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) (Kontingente Nr. 09.7014 bis 09.7138)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 977/2013](#) (für alle Länder Zentralamerikas), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1012/2013](#) (für Costa Rica), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1366/2013](#) (für Guatemala), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) (für El Salvador), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 975/2013](#) (für Honduras), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 974/2013](#) (für Nicaragua), bzw. Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 976/2013](#) (für Panama) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, 2. Absatz des [Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7014 bis 09.7138 nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis mit folgender Erklärung vorgelegt wird:

„Ursprungserzeugnis nach Anlage 2A des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ / "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II (Concerning the Definition of the Concept of "Originating Products" and Methods of Administrative Co-operation)"

13.15. Kontingente für bestimmte Waren aus Ecuador (Kontingente Nrn. 09.7501, 09.7502, 09.7503, 09.7504, 09.7505, 09.7506, 09.7507, 09.7508, 09.7509, 09.7510, 09.7511 und 09.7512)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 2017/120](#) in Verbindung mit dem [Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors](#) sowie dem Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des [Handelsübereinkommens mit Kolumbien und Peru](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7501 (Kunststofffolien), 09.7502 (Damenunterhosen), 09.7503 (Badebekleidung für Herren), 09.7504 (Badebekleidung für Damen), 09.7505 (Kompressionsstrümpfe), 09.7506 (Strumpfhosen), 09.7507 (Strumpfhosen), 09.7508 (Damenstrümpfe), 09.7509 (andere Strumpfwaren), 09.7510 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7511 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7512 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch

genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II" trägt

13.16 Kontingent für Snoek (barracouta) aus Mauritius (Kontingent Nr. 09.1611)

Laut Artikel 5 des Beschlusses Nr. 2/2017 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen darf das Kontingent mit der laufenden Nummern 09.1611 (gesalzener Snoek (barracouta) aus Mauritius) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 2/2017 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 2 October 2017“ bzw. „Dérogation – Décision n° 2/2017 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du 2 octobre 2017“ trägt.

14. Sonderbestimmungen für die Kontingente Nr. 09.0074 (Hartweizen) und Nr. 09.0075 (Qualitätsweizen)

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2133/2001](#) wird das Recht auf Einfuhr zum Nullzollsatz im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0074 (Hartweizen) und 09.0075 (Qualitätsweizen) davon abhängig gemacht, dass der Einführer bei der zuständigen Zollstelle zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 5 Euro pro Tonne hinterlegt.

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0075 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um die Konformität der eingeführten Qualität mit den Qualitätskriterien gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 zu überprüfen. Diese Qualitätskriterien sind in im Zolltarif bei den entsprechenden Unterpositionen angegeben

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0074 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um zu überprüfen ob der Gehalt an glasigen Körnern mindestens 73% beträgt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen entnommenen Warenmuster sind unverzüglich der Technischen Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung der Warenuntersuchung die Meldung an die Kontingentstelle nicht verzögert.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses mit den für das jeweilige Kontingent bestehenden Qualitätskriterien konform ist, wird die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne freigegeben.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist über das Ergebnis der Warenuntersuchung zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

15. Auslegung des Ausdrucks "zum industriellen Herstellen" (Kontingent Nr. 09.0792)

Mit Verordnung (EG) Nr. 499/1996 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1921/2004](#) wird ein Zollkontingent für Hering „zum industriellen Herstellen“ eröffnet. Die Bezeichnung „zum industriellen Herstellen“ ist in den Verordnungen nicht präzisiert.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche Maßnahmen, Leitlinien erarbeitet.

Für die Anwendung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0792 ist demnach der Ausdruck „zum industriellen Herstellen“ folgendermaßen zu verstehen:

Das Zollkontingent gilt für Erzeugnisse, die einer anderen als nur einer oder mehrerer der folgenden Verarbeitungsarten unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Schwanz und Kopf, Zerteilen, Entnahme von Warenproben, Sortieren, Etikettieren, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen und Trennen.

Die Zollkontingente gelten für Erzeugnisse, die folgenden Zerteilungsverfahren unterliegen:

- Zerteilen in Würfel, Filetieren, Herstellen von Lappen, Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetgefrierblöcken mit Zwischenlage.

Das Zollkontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Zollzugeständnisse im Rahmen des Zollkontingentes gelten nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

16. autonome Zollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse

Diese Bestimmung betrifft die Kontingente Nrn. 09.2746, 09.2748, 09.2750, 09.2754, 09.2759, 09.2760, 09.2761, 09.2765, 09.2770, 09.2772, 09.2774, 09.2776, 09.2777, 09.2778, 09.2785, 09.2786, 09.2788, 09.2790, 09.2792, 09.2794, 09.2798, 09.2800, 09.2802, 09.2824 und 09.2826.

Mit [Verordnung \(EU\) 2015/2265](#) idF der [Verordnung \(EU\) 2016/1184](#) werden Kontingente für bestimmte Fische „zur Verarbeitung“ eröffnet. Laut Fußnote 2 dieser Verordnung können diese Kontingente nur dann angewandt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Waren müssen MEHR als einer oder mehrere der folgenden Verarbeitungen unterzogen werden:

- Säubern,
- Ausnehmen,
- Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Schneiden,
- Umpacken einzeln gefrorener Filets,
- Entnahme von Warenproben,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- Kühlen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Glasieren (Überziehen mit Eis),
- Auftauen,
- Trennen

Die Kontingente können aber jedenfalls angewandt werden, wenn die Ware einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterworfen wird:

- Zerschneiden in Würfel,
- Zerteilen in Ringe,
- bei Materialien der KN-Codes 0307 49 59, 0307 99 11 und 0307 99 17 Zerschneiden in Streifen
- Filetieren,
- Herstellen von Lappen
- Zerteilen von Gefrierblöcken
- Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage
- Zerlegen in Scheiben bei Materialien der KN-Codes ex 0303 66 11, 0303 66 12, 0303 66 13, 0303 66 19, 0303 89 70, 0303 89 90 (Kontingent Nr. 09.2760, Seehecht und Rosa Kingklip)

Auch wenn die Waren auf Grund ihrer Behandlung für die Anwendung des Kontingentzollsatzes in Betracht kommen würden können die Kontingente dann nicht angewandt werden, wenn diese Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

Die aus diesen Fischen hergestellten Erzeugnisse müssen zum menschlichen Verzehr bestimmt sein. Diese Kontingente können daher keinesfalls zur Herstellung von Tiernahrung oder von Düngemitteln in Anspruch genommen werden.

Für Kontingent Nr. 09.2785 (Rümpfe von Kalmaren) müssen auch die Bedingungen unter Punkt 26 (Seite 37) erfüllt sein.

16.1. Anwendung bestimmter Zollkontingente für Fische, die nur durch "Schutzgasverpackung" bearbeitet wurden

Die Fußnoten zur [Verordnung \(EU\) Nr. 2015/2265](#) lassen offen, ob die als "Schutzgasverpackung" („MAP-packing“, „Modified Atmosphere Packing“) bezeichnete Verarbeitung für sich allein ausreicht, um das jeweilige Kontingent in Anspruch zu nehmen.

„Schutzgasverpackung“ besteht darin, dass der Ware Gase zugesetzt werden, um das Wachstum bestimmter unerwünschter Mikroorganismen zu kontrollieren.

Die Europäische Kommission hat dazu mitgeteilt, dass diese Bearbeitung für sich allein ausreicht, um eines dieser Kontingente in Anspruch zu nehmen.

16.2. Definition von „Gefrierblöcken“

„Gefrierblöcke“ sind rechteckige oder anders einheitlich geformte Massen von

- zusammenhängenden Fischfilets oder
- von einer Mischung von Filets und zerkleinertem Fischfleisch, oder
- ganz aus zerkleinertem Fischfleisch.

Einzelne Fische können daher nicht als „Gefrierblöcke“ angesehen werden. Ebenso sind gefrorene Blöcke aus ganzen Fischen oder aus Fischen ohne Kopf keine „Gefrierblöcke“.

17. Vom Versendungsland abhängige Kontingente (Kontingente Nrn. 09.0692 und 09.1641)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 660/2002](#) wurden Zollkontingente (laufende Nummern 09.0692 und 09.1641) für bestimmte Fischereierzeugnisse eröffnet, welche sich in Grönland oder in St. Pierre und Miquelon im freien Verkehr befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung EXP nachzuweisen. Der Ursprung der Ware ist für die Anwendung dieser Zollkontingente ohne Belang.

18. Nur bei Direktversand anwendbare Kontingente (Kontingente Nrn. 09.1166, 09.1175, 09.1176 und 09.1186)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 19/2006](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1166) für Olivenöl mit Ursprung in Jordanien eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig in Jordanien hergestellt und direkt von Jordanien in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung von Jordanien in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1186) für Olivenöl eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig im Libanon hergestellt und direkt vom Libanon in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung vom Libanon in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn die Ware aus dem Libanon unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Als unmittelbar aus dem Libanon in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch eines oder mehrere andere Drittländer als dem Libanon führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des/der Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes/-länder standen, in diesen Ländern nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden, dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

Den Behörden der Gemeinschaft ist nachzuweisen, dass die Bedingungen des direkten Transports erfüllt sind. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- durch einen im Libanon ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland/die Transitländer durchquert wurde(n);
- durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands/ der Transitländer mit genauer Beschreibung der Waren, dem Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe, einer Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte.

Hinsichtlich der für die Anwendung des Kontingentzollsatzes für Knoblauch mit Ursprung im Libanon erforderlichen Ursprungsbescheinigung siehe Punkt 11 (Seite 12)

19. Ermittlung des Schaleneieräquivalents (Kontingente Nr. 09.1832 und 09.1869)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1362/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1553/2004](#) werden Kontingente für Eigelb und Eialbumin aus Mexiko eröffnet, bei welchen die Kontingentmenge in "Schaleneieräquivalent" festgesetzt ist. Das "Schaleneieräquivalent" erhält man, indem man das Eigengewicht der Ware mit dem Faktor laut nachstehender Tabelle umrechnet.

Für getrocknetes Eigelb der KN-Position 0408 11 80 erhält man zum Beispiel das "Schaleneieräquivalent", indem man das Eigengewicht der Importware mit 100 multipliziert und das Resultat durch 15,40 dividiert. Somit entsprechen bei dieser Ware 100 kg Eigengewicht 649,3 kg Schaleneieräquivalent.

Umrechnungsfaktoren

KN-Position	Ware	Faktor	Schaleneieräquivalent für 100 kg Eigengewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	15,40	649,3 kg
0408 19 81	Eigelb, flüssig	33,00	303,0 kg
0408 19 89	Eigelb, anders	33,00	303,0 kg
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	22,10	452,4 kg
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders	86,00	116,2 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform	7,40	1.351,3 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform	6,50	1.538,4 kg
3502 19 90	Eialbumin, anders	53,00	188,6 kg

Die Verordnung sieht für jedes Produkt zwei unterschiedliche laufende Nummern vor. Eine dieser laufenden Nummern ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Eigengewicht

angegeben ist, die andere laufende Nummer ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Schaleneiäquivalent angegeben ist.

In Österreich ist der Kontingentantrag immer unter Angabe des Eigengewichts und unter Verwendung einer in der nachstehenden Tabelle angeführten laufenden Nummer zu stellen. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt durch die Europäische Kommission.

Tabelle Umrechnung Schaleneiäquivalent

laufende Nummer	KN-Position	Warenbezeichnung
09.1875	0408 11 80	Eigelb, getrocknet
09.1877	0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, flüssig Eigelb, anders
09.1879	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet
09.1881	0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders
09.1883	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform
09.1885	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform
09.1887	3502 19 90	Eialbumin, anders

20. Sonderbestimmungen für Kontingente für Schaf- und Ziegenfleisch

20.1. Anzugebendes Gewicht, anzuwendende laufende Nummer

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#) werden Zollkontingente für Schafe, Ziegen, Schaffleisch und Ziegenfleisch geschaffen. Die Kontingentmengen sind dabei in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt, wobei das Eigengewicht der importierten Ware unter Anwendung festgelegter Faktoren in das Schlachtkörpergewicht umzurechnen ist. Für jedes Kontingent sieht die Verordnung mehrere laufende Nummern vor, deren Anwendung von dem im Kontingentantrag verwendeten Gewicht (Eigengewicht oder Schlachtkörpergewicht) abhängig ist.

In Österreich ist in der Zollanmeldung im Kontingentantrag ausnahmslos das Eigengewicht anzugeben. Dabei ist – abgesehen von den Fällen in nachstehenden Absatz - stets eine der in der nachstehenden Tabelle unter (A), (B) oder (C) angeführten laufenden Nummern

anzuwenden. Die in der Verordnung vorgesehene Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Kontingentstelle bzw. von der Europäischen Kommission vorgenommen.

Bei den Unterpositionen für nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper scheint in e-Zoll nur die in der nachstehenden Tabelle unter (D) angegebene laufende Nummer auf. In diesen Fällen ist diese Nummer, jedoch ebenfalls unter Anwendung des Eigengewichts, für den Kontingentantrag heranzuziehen.

Liste der in Betracht kommenden laufenden Nummern

KN Code	LAUFENDE NUMMER				URSPRUNG
	(A) Lebende Tiere (Koeffizient = 0.47)	(B) Entbeintes Lammfleisch und Zicklein- fleisch (Koeffizient = 1.67)	(C) Entbeintes Hammel-/Schaf- fleisch und Ziegenfleisch (anderes als Zickleinfleisch (Koeffizient = 1.81)	(D) Nicht ent- beintes Fleisch und Schlacht- körper (Koeffizient = 1.00)	
0204	---	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien
	---	09.2105	09.2106	09.2012	Australien
	---	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland
	---	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay
	---	09.2115	09.2116	09.1922	Chile
	---	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen
	---	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland
	---	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer
	---	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei
	----	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige
	----	09.2178	09.2179	09.2016	alle Länder

0204, 0210 99 21 0210 99 29 0210 99 60	---	09.2119	09.2120	09.0790	Island
0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	09.2181	-----	----	09.2019	alle Länder

20.2. Erforderliche Ursprungsnachweise

Damit diese Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen laut Art. 5 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#) den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestellter Ursprungsnachweis sowie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden. Der Ursprung von Erzeugnissen, die unter Zollkontingente fallen, die nicht im Rahmen von Präferenzabkommen eröffnet wurden, wird nach den einschlägigen Unionsvorschriften festgestellt.

Dieser Ursprungsnachweis ist

- a) bei einem Zollkontingent, das Teil eines Präferenzabkommens ist, der in diesem Abkommen festgelegte Ursprungsnachweis; dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Grönland, Färöer, Norwegen und Türkei.
- b) bei anderen Zollkontingenten ein Ursprungsnachweis nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK), in dem zusätzlich zu den in besagtem Artikel geforderten Angaben Folgendes angegeben ist:

der KN-Code (mindestens die vier ersten Ziffern);

die laufende Nummer oder laufenden Nummern des betreffenden Zollkontingents;

das Gesamteigengewicht je Koeffizientenkategorie;

Wird der Ursprungsnachweis als Bescheinigung für eine einzige Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt, dürfen darin mehrere laufende Nummern genannt sein. In allen anderen Fällen ist im Nachweis nur eine laufende Nummer vermerkt.

Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay.

- c) im Falle eines Landes, dessen Kontingente unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fallen und zusammengefasst werden, der unter Buchstabe a) genannte Nachweis. Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Chile und Island.

Bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ländern, die vorstehend unter a), b) oder c) nicht genannt sind, ist festzustellen, ob mit diesen Ländern ein Freihandelsabkommen besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein in dem jeweiligen Land ausgestelltes Ursprungszeugnis EUR1 anerkannt werden kann. Besteht ein derartiges Abkommen, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punkts a) anzuwenden. Besteht ein derartiges Abkommen nicht, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punktes b) anzuwenden.

20.3. Sonderbestimmung für Neuseeland

Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Neuseeland darf nur dann zum Kontingentzollsatz abgefertigt werden, wenn ein Ursprungszeugnis laut nachstehendem Muster vorgelegt wird.

Die Kontingentstelle hat zu prüfen, ob diese Ursprungszeugnisse und die darin enthaltenen Angaben mit den von der Europäischen Kommission übermittelten Informationen über ausgestellte Zeugnisse übereinstimmen.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR SINGLE CUSTOMS DECLARATION		
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue
		ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON, N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067
		5. Country of Origin NEW ZEALAND
		6. Intended country of destination
		7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003
10. Means of transport		
11. Order Number ¹	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)	13. Net Weight (kg)
		14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ² of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.		
Place		Date
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)	(Name) (Signature)

¹ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

² This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATION		
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue
		ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON. N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067
		5. Country of Origin NEW ZEALAND
		6. Intended country of destination
		7. Quota Year
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003
10. Means of transport		
11. Order Number ³	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)	13. Net Weight (kg)
		14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcase weight equivalent ⁴ of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.		
Place		Date
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority)	(Name) (Signature)

³ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

⁴ This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

[REAR SIDE OF NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATIONS]

15. UTILISATION OF THE QUANTITY NOTED IN BOX 14 Indicate in part 1 of column 17 the quantity available (net weight) and in part 2 the quantity declared for release for free circulation (net weight). In column 18 the quantity declared for release for free circulation as well as the description of the product must be indicated in words.			
16. Product declared for release for free circulation⁵		19. Customs Declaration and date of acceptance by the authority noted in Box 20	20. Custom Authority of the Member State of Importation (Stamp/Seal, Name and Signature of the official).
17. In figures (kg net weight)	18. Quantity declared for release for free circulation⁵ and product description (in words)		
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Balance			

⁵ One line should be completed for each customs declaration for release for free circulation, even if several product specifications (see Box 12) are covered by one declaration.

20.4. Definition von Zicklein

Im Zuge der Anwendung dieser Bestimmung wird zwischen "Zicklein" und Ziegen unterschieden. "Zicklein" im Sinne dieser Verordnung sind Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr (Art. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#)).

21. Sonderbestimmungen für Fischfutter aus der Färöern (Kontingent Nr. 09.0689)

Gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2133/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1381/2007](#) ist das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0689 nur anwendbar, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

- a) ein Ursprungsnachweises gemäß Artikel 16 von Protokoll 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnis" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und
- b) eine Erklärung mit dem nachstehend festgelegten Wortlaut (in jeder Amtssprache der Gemeinschaft), bescheinigt durch folgende Behörde der Färöer:

Heilsufrøðiliga starvstovan/Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltbehörde
Falkavegur 6, 2. floor.
FO-100 TÓRSHAVN
FÄRÖER

Deutsch: „Dieses im Rahmen des Präferenzzollkontingents in die EU ausgeführte Fischfutter enthält außer dem Gluten, das von Natur aus in dem im Fischfutter enthaltenen Getreide vorhanden ist, kein zugesetztes Gluten.“

Englisch: "This fish feed exported to the EU under preferential quota does not contain added gluten, in addition to the gluten naturally present in the cereals that may enter in the compounding of the fish feed."

Dänisch: "Dette fiskefoder, der eksporteres til EU inden for rammerne af præferencetoldkontingentet, indeholder ikke anden gluten end den, der forekommer naturligt i det korn, der kan anvendes i fiskefodersammensætningen."

22. Unterlagen für die Einfuhr von Würsten aus Island (Kontingent Nr. 09.0809)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 759/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0809 (Würste des KN-Codes 1601 00 mit Ursprung in Island) daran gebunden, dass den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen

Behörden Islands ausgestellter Ursprungsnachweis nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) vorgelegt wird.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission kann dieses Kontingent auch angewandt werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird.

23. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Mastkälbern (Kontingent Nr. 09.0113)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 437/2009](#) wird ein Gemeinschaftszollkontingent für zur Mast in der Gemeinschaft bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von 300 kg oder weniger eröffnet.

Der im Rahmen dieses Kontingentes ermäßigte Zollsatz gilt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang in dem Mitgliedstaat gemästet werden, in den sie eingeführt wurden. Für in Österreich eingeführte Tiere ist eine Mast in anderen Mitgliedstaaten daher nicht zulässig.

Die eingeführten Tiere unterliegen der Überwachung nach Artikel 134 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK), um sicherzustellen, dass sie mindestens 120 Tage lang in Haltungsbetrieben gemästet werden, die vom Einführer innerhalb eines Monats nach Abfertigung der Tiere der zum zollrechtlich freien Verkehr anzugeben sind.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere gemäß Absatz gemästet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit in folgender Höhe zu leisten:

Tiere der KN-Position 0102 90 05 (Gewicht 80 kg oder weniger): 28 € pro Tier

Tiere der KN-Position 0102 90 29 (Gewicht mehr als 80 bis 160 kg): 56 € pro Tier

Tiere der KN-Position 0102 90 49 (Gewicht mehr als 160 bis 300 kg): 105 € pro Tier

Außer im Fall höherer Gewalt wird diese Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Jungrinder

- a) in den von den Einführern angegebenen Haltungsbetrieben gemästet wurden, und
- b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet wurden oder
- c) vor Ablauf derselben Frist aus Gesundheitsgründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

24. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Rindern bestimmter Höhenrassen (Kontingente Nrn. 09.0114 und 09.0115)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 438/2009](#) werden Gemeinschaftszollkontingente für nicht zum Schlachten bestimmte Rinder bestimmter Höhenrassen (Grauvieh, Braunvieh, Simmentaler Fleckvieh, Pinzgauer, Schwyzer und Freiburger) eröffnet.

Als "nicht zum Schlachten bestimmt" im Sinne dieser Verordnung gelten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Für die Zulassung dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0115 (nicht jedoch zu dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0114) müssen folgende Unterlagen erbracht werden:

- a) für Stiere: Abstammungsnachweis
- b) für Kühe und Färsen: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

Die eingeführten Tiere unterliegen der Überwachung Artikel 134 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK), um sicherzustellen, dass sie während 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere nicht geschlachtet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser Sicherheit entspricht der Differenz zwischen den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zöllen und den zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Kontingentzöllen.

Diese Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn gegenüber der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

25. Begriffsbestimmungen für bestimmtes Schweinefleisch (Kontingente Nrn. 09.0118 und 09.0123)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 442/2009](#) werden Gemeinschaftszollkontingente für Schweinefleisch eröffnet. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten laut deren Artikel 3 folgende Bestimmungen:

1. Für die Anwendung des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.0118 gelten als "entbeinte Kotelettstränge" bzw. "Kotelettstränge ohne Knochen" der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet, mit oder ohne Schwarte oder Speck;
2. Für die Anwendung des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.0118 gilt als "Filet" der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 das die Muskeln "musculus psoas major" und "musculus psoas minor" umfassende Stück Fleisch, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht;
3. Für die Anwendung des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.0123 fallen Schinken und Teile davon unter die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55.

26. Definition von "Rümpfe mit Haut und Flossen" (Kontingent Nr. 09.2785)

Gemäß Fußnote 5 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) versteht man unter "Kalmare, Rümpfe mit Haut und Flossen" im Sinne des Kontingentes Nr. 09.2785 Rümpfe der Kopffüßler bzw. Kalamare ohne Kopf und Fangarme.

27. Bestimmungen für Maniok, Süßkartoffeln, Pfeilwurz udgl. aus China (Kontingente Nr. 09.0124 und 09.0127)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) ist die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 (Süßkartoffeln aus China) und 09.0127 (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus China) an die Vorlage eines von den zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungsnachweises nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) bzw. nach Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) gebunden. Es können jedoch auch Ursprungsbescheinigungen anerkannt werden, welche den Bestimmungen der Artikel 55 bis 56 der Verordnung 2454/93 (ZK-DVO) entsprechen.

Die chinesische Verwaltung hat mitgeteilt dass folgende Stelle zur Ausstellung derartiger Zeugnisse berechtigt ist:

General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine of the People's
Republic of China (AQSIQ)
9 Madiandonglu
Haidian District
Beijing 100088

Von lokalen Büros (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) dieser Behörde ausgestellte Bescheinigungen sind ebenfalls anzuerkennen.

Von anderen Stellen ausgestellte Zeugnisse sind nicht anzuerkennen.

Von der chinesischen Verwaltung wurde mitgeteilt, dass derartige Bescheinigungen nur auf Formularvordrucken entsprechend nachstehendem Muster ausgestellt werden. Auf anderen Formularvordrucken ausgestellte Bescheinigungen sind daher nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 39.3.5.1 (Seite 64) sinngemäß anzuwenden.

1 Consignor	CERTIFICATE OF ORIGIN for imports of agricultural products into the European Economic Community No ORIGINAL	
2 Consignee (optional)	3 ISSUING AUTHORITY	
	4 Country of origin CHINA	
NOTES A. The certificate must be completed in typescript or by means of a mechanical data-processing system, or similar procedure. B. The original of the certificate must be lodged together with the declaration of relevant for free circulation with the relevant customs office in the Community.	5 Remarks	
6 Item number-Markings and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS 样 本 SPECIMEN		7 Gross and net mass (kg)
8 THIS IS TO CERTIFY THAT THE ABOVE PRODUCTS ORIGINATE IN THE COUNTRY INDICATED IN BOX 4 AND THAT THE INDICATIONS IN BOX 5 ARE CORRECT. Place and date of issue Signature Issuing authority's stamp		
9 RESERVED FOR THE CUSTOMS AUTHORITIES IN THE COMMUNITY		

3000666

28. Bestimmungen für Maniokstärke, Maniok, Pfeilwurz udgl. aus Indonesien und Thailand (Kontingente Nr. 09.0125 und 09.0126)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) ist die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0125 (Maniokstärke aus Thailand) und 09.0126 (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus Indonesien) an die Vorlage eines von den zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungsnachweises nach Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 952/2015 (UZK) bzw. der Artikel 57 bis 59 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 (UZK-IA) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden. Es können jedoch auch Ursprungsbescheinigungen anerkannt werden, welche den Bestimmungen der Artikel 55 bis 56 der Verordnung 2454/93 (ZK-DVO) entsprechen.

Diese Länder haben mitgeteilt, dass folgende Stellen zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berechtigt sind:

Thailand (Kontingent Nr. 09.0125):

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Bureau of Import-Export Certification
44/100 Nonthaburi 1 Road
Nonthaburi 11000
THAILAND

Weiters werden Bescheinigungen von bestimmten lokalen Behörden (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) ausgestellt.

Indonesien (Kontingent Nr. 09.0126):

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Marunda
(Nusantara bonded zone in Marunda)
Jl. Lampung No 1 Cilincing
Jakarta 14120
INDONESIA

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Tanjung Priok
(Nusantara bonded zone in Tanjung Priok)
Jl. Pelabuhan Nusantara Tanjung Priok
Jakarta 14130
INDONESIA

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Cakung
(Nusantara bonded zone in Cakung)
Jl. Raya Cakung Cilincing
Tg. Priok
Jakarta 14140
INDONESIA

Weiters werden Bescheinigungen von bestimmten lokalen Behörden (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) ausgestellt.

Von anderen Stellen ausgestellte Bescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 39.3.5.1. (Seite 64) sinngemäß anzuwenden.

Die in e-Zoll für Bescheinigungen aus Indonesien enthaltenen Unterschriftsproben haben nur hinweisenden Charakter. Wenn die Unterschrift auf dem Zeugnis keinem dieser Muster entspricht, jedoch sonst keine Bedenken gegen die Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung bestehen, ist daher kein Prüfungsverfahren einzuleiten

29. Bestimmungen über die zulässige Verpackung bei Kontingenten Nr. 09.0124 und 09.0131 (Süßkartoffeln)

Laut Art. 4 Abs. 1 und 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) dürfen die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 und 09.0131 (Süßkartoffeln) nur für jene Süßkartoffeln angewandt werden, welche NICHT in unmittelbaren Umschließungen importiert werden.

30. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Surimizubereitungen aus Korea (Kontingent Nr. 09.2450)

Laut Artikel 3 und 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2450 (Surimizubereitungen aus Korea) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass

- die Surimizubereitung mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweist und
- die Hauptzutat der Surimigrundlage Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (theragra Chalcogramma) ist.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- die verwendete Menge Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (theragra Chalcogramma), angegeben als prozentueller Anteil des gesamten für die Herstellung des als Surimi verwendeten Fisches;
- das Ursprungsland des „Pazifischen Pollack“

Außerdem müssen die in Punkt 13.3. (Seite 14) genannten Erfordernisse erfüllt sein.

Pazifischer Pollack wird in englischer Sprache als „Alaska Pollack“ bezeichnet.

31. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von bestimmten gefärbten Geweben aus Korea (Kontingent Nr. 09.2457)

Laut Artikel 5 und 6 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 für Waren der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 (nicht jedoch andere unter dieses Kontingent fallende Waren) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- Den Preis es ungefärbten Gewebes ohne Ursprungseigenschaft, das zur Herstellung des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 verwendet wurde, in Euro
- Den Ab-Werk-Preis des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 in Euro.

Außerdem müssen die in Punkt 13.3. (Seite 14) genannten Erfordernisse erfüllt sein.

32. Bestimmungen für Qualitätsrindfleisch (Kontingent Nr. 09.2202)

Gemäß Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 481/2012](#) darf dieses Zollkontingent nur in Anspruch genommen werden, wenn eine in dem betreffenden Drittland ausgestellte Echtheitsbescheinigung vorgelegt wird.

Die Echtheitsbescheinigung muss dem nachstehenden Muster entsprechen.

1. Ausführer (Name und Anschrift)	2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
4. Empfänger (Name und Anschrift)	3. Ausstellungsbehörde	
6. Transportmittel	5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG FÜR RINDFLEISCH Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012	
7. Kennzeichen, Nummern, Zahl und Art der Packstücke, Beschreibung der Erzeugnisse		
10. Nettogewicht (in Worten)		
11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLUNGSBEHÖRDE Der Unterzeichnete bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung beschriebene Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht. Ort: Datum: Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

Maschinen- oder handschriftlich in Großbuchstaben auszufüllen.

Auf der Rückseite der Echtheitsbescheinigung muss angegeben sein, dass Fleisch die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Rindfleischteilstücke werden von Schlachtkörpern von weniger als 30 Monate alten Färsen und Ochsen gewonnen, die zumindest in den letzten 100 Tagen vor ihrer Schlachtung nur Futter erhalten haben, das mindestens zu 62 % aus Kraftfutter und/oder

Futtergetreide-Nebenprodukten (Trockenmasse der Futtermittel) bestand und einem Gehalt an metabolisierbarer Energie von über 12,26 Megajoule je Kilogramm Trockenmasse entspricht oder diesen überschreitet.

2. Die Färsen und Ochsen, die gemäß Nummer 1 gefüttert werden, erhalten im Schnitt eine Futtermittel (Trockenmasse), die einer täglichen Gewichtszunahme von wenigstens 1,4 % entspricht.
3. Die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke gewonnen werden, werden von einem Klassifizierer der nationalen Regierung bewertet; diese Bewertung und die anschließende Schlachtkörpereinstufung werden nach einer von der nationalen Regierung zugelassenen Methode vorgenommen. Die Bewertungsmethode der nationalen Regierung und die Einstufung als solche müssen eine Bewertung der erwarteten Schlachtkörperqualität unter Berücksichtigung des Reifegrades und der Genussqualitätsmerkmale der Teilstücke ergeben. Die Methode muss, ohne darauf begrenzt zu sein, eine Bewertung der Reifungsmerkmale Farbe und Textur des Rückenmuskels (Musculus longissimus dorsi), Knochen und Knorpelverknöcherung sowie eine Bewertung der erwarteten Genussqualität, einschließlich einer kombinierten Angabe zum intramuskulären Fettgewebe und zur Festigkeit des Rückenmuskels (Musculus longissimus dorsi) umfassen.
4. Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1760/2000](#) des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.
5. Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „Qualitätsrindfleisch“ ergänzt werden.

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig wenn Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind und wenn sie den Stempel der Ausstellungsbehörde sowie die Unterschrift der zeichnungsbefugten Person(en) trägt. Der Stempel kann jedoch durch ein gedrucktes Siegel auf dem Original der Echtheitsbescheinigung und eventuellen Bescheinigungskopien ersetzt werden.

Vor Anwendung des Kontingentzollsatzes ist daher zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent und das jeweilige Ursprungsland angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 39.3.5.1. (Seite 64) sinngemäß anzuwenden.

Die Echtheitsbescheinigung läuft spätestens am 30. Juni nach dem Tag ihrer Ausstellung ab.

Folgende Behörden sind zur Ausstellung derartiger Echtheitsbescheinigungen befugt:

Australien:

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (DAFF) of the Australian Government

18 Marcus Clarke Street

Canberra City ACT 2601

AUSTRALIA

Kanada:

Canadian Food Inspection Agency (CFIA)

1400 Merivale Road

Ottawa, Ontario

K1A 0Y9

CANADA

Neuseeland:

Ministry of Agriculture and Forestry

Pastoral House

25 The Terrace

Wellington

NEW ZEALAND

Uruguay:

Dirección General de Servicios Ganaderos

División Industria Animal

Constituyente 1476, Piso 2

Montevideo

URUGUAY

USA:

Food Safety and Inspection Service (FSIS) of the United States Department of Agriculture
(USDA)

Washington D.C., 20250

UNITED STATES OF AMERICA

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 darf dieses Kontingent nur auf Fleisch angewendet werden, das beim Eingang in das Zollgebiet der Europäischen Union eine Kerntemperatur von höchstens -12°C aufweist

Die Gesamtmenge dieses Kontingentes wird in vier Teilmengen vergeben. Um die Importe der korrekten Teilmenge zuordnen zu können, ist der Kontingentantrag unter der Nummer 09.2202 zu stellen. Die Anrechnung der Kontingentmengen erfolgt zugleich sowohl auf die Gesamtmenge unter Kontingent Nr. 09.2201 also auch auf die jeweilige Teilmenge.

33. Kontingentmenge bei Kontingent Nr. 09.7210 (Rindfleisch auf Peru), 09.7315 (Rindfleisch aus Nicaragua) und 09.7300 (Rindfleisch aus Zentralamerika)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 922/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Nicaragua eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 924/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Zentralamerika eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Bei diesen Kontingenten ist immer die Eigenmasse als Kontingentmenge anzugeben. Die erforderliche Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen.

34. Ermittlung der Kontingentmenge bei Kontingenten Nr. 09.7226 (Zucker aus Peru), Nr. 09.7235 (Zucker aus Kolumbien), Nr. 09.7311 (Zucker aus Panama), 09.7307 (Zucker aus Zentralamerika) und 09.7533 (Zucker aus Ecuador)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 741/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 923/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 924/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 2017/754](#) der Kommission wird ein Kontingent für Zucker und zuckerhaltige Waren aus Ecuador eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung \(EU\) Nr. 1234/2007](#) ist Rohzucker der Standardqualität ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

Der Rendementwert für Rohrzucker ist laut dieser Verordnung wie folgt zu berechnen:

$$(\text{Polarisationsgrad} \times 2) - 100$$

Zur Ermittlung der Kontingentmenge sind die Bestimmungen der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 17 der KN sinngemäß anzuwenden.

Dort ist festgelegt dass bei Zucker, dessen Rendementwert von 92 % abweicht, dieser Rendementwert mit einem Berichtigungskoeffizienten zu multiplizieren ist, welcher sich aus der Division des ermittelten Rendementwerts durch 92 ergibt.

Daher sind für diese Kontingente ist die Kontingentmenge wie folgt zu berechnen:

1. KN-Positionen 1701 13, 1701 14, 1701 91 und 1701 99 90:

Für Waren der dieser KN-Position ist die Kontingentmenge nach der folgenden Formel zu berechnen:

$[(\text{Polarisationsgrad} \times 2 - 100) : 92] \times \text{Eigengewicht}$

Zum Beispiel:

10 Tonnen Zucker mit einem Polarisationsgrad von 98 %:

$$98 \times 2 = 196$$

$$196 - 100 = 96$$

$$\text{Umrechnungsfaktor} = 96:92=1,043478261$$

$$\text{Kontingentmenge} = \text{Eigengewicht} \times \text{Umrechnungsfaktor} = 10 \times 1,043478261 = 10,43478261$$

2. KN-Position 1701 99 10

Für Waren der KN-Position 1701 99 10 ist – abweichend von den vorstehenden Bestimmungen – die Kontingentmenge nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\text{Eigengewicht} \times (100/92)$$

Werden z.B. 100 kg Zucker der Position 1701 99 10 importiert, ergibt das eine

$$\text{Kontingentmenge von } 100 \text{ kg} \times (100/92) = 108,695$$

3. KN-Positionen 1702, 1704, 1806, 1901, 2006, 2007, 2009, 2101, 2106 und 3302

Für Waren dieser KN-Positionen ist als Kontingentmenge der Zuckergehalt anzugeben.

Werden z.B. 100 kg einer Ware der Position 1806 mit einem Zuckergehalt von 80 % importiert, beträgt die Kontingentmenge $\text{Eigengewicht} \times \text{Zuckergehalt} = 100 \times 0,8 = 80$

Wird eines dieser Kontingente beantragt, ist von jeder in der Sendung enthaltenen Ware ein repräsentatives Muster zu entnehmen und an die Technische Untersuchungsanstalt zur Überprüfung des Zuckergehalts und zur Feststellung des Rendementwertes zu senden.

Die Musterentnahme kann unterbleiben wenn

- bei Waren der KN-Positionen 1701 und 1702 der Polarisationsgrad bzw. der Rendementwert
- bei Waren anderer KN-Positionen der Zuckergehalt

aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist.

Wird vom Anmelder eine nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Kontingentmenge erklärt, so ist der Kontingentantrag unter Anwendung der erklärten Kontingentmenge anzunehmen.

Nach Einlangen des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt ist die Kontingentmenge vom Abfertigungszollamt auf Basis dieses Untersuchungsergebnisses neu zu berechnen.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist unter Beilage des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten.

35. Unterlagen für die Einfuhr von Lebensmittelzubereitungen aus den USA (Kontingent Nr. 09.0096)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) der Kommission](#) vom 17. Juli 2017, welche mit 7. August 2017 in Kraft tritt, wird für dieses Kontingent die Pflicht zu Vorlage eines Ursprungsnachweises abgeschafft. Ab 7. August 2017 ist kann daher dieses Kontingent ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises in Anspruch genommen werden.

36. Kontingente mit einer gemeinsamen Höchstmenge

36.1. Kontingente 09.7078 bis 09.7103 (bestimmte Textilien aus El Salvador)

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2016 – 12.472.500 Stück

2017 – 13.630.000 Stück

ab 2018 – 14.787.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

36.2. Kontingente 09.7105 bis 09.7138 (bestimmte Textilien aus Nicaragua)

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 974/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2016 – 11.112.500 Stück

2017 – 11.900.000 Stück

ab 2018 – 12.687.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

37. Ursprungsnachweis für Ukraine-Kontingente (Kontingente Nr. 09.6700 bis 09.6726)

Gemäß Art. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2405](#) der Kommission sind Kontingente für Waren mit Ursprung in der Ukraine nur anwendbar, wenn dem Kontingentantrag ein Ursprungsnachweis gemäß Anhang III des Protokolls I zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits beigelegt ist.

Dieser Anhang III bezieht sich ausschließlich auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.

Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zu Titel V des vorgenannten Protokolls, laut welchem in bestimmten Fällen (siehe Artikel 22(1) dieses Protokolls) eine "Erklärung auf der Rechnung" des Ausführers als Ursprungsnachweis akzeptiert werden kann.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission sind diese Kontingente daher ab sofort auch dann anwendbar, wenn keine Warenverkehrsbescheinigung EUR1, sondern ein anderer in dem vorgenannten Abkommen zugelassener Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

38. Auslegung des Ausdrucks „mit Dill gekocht“ (Kontingent Nr. 09.0046)

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0046 gilt für Süßwasserkrebse, in Dill gekocht, gefroren“.

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission ist dieses Kontingent auch für Teile von Süßwasserkrebsen (einschließlich Schwänzen) anwendbar. Das Kontingent kann jedoch nur für Waren angewandt werden, in denen entweder der beim Kochen eingesetzte Dill in der Ware nachweisbar ist oder bei welchen aus den vorgelegten Unterlagen hervorgeht, dass die Krebse in Dill gekocht wurden.

Dieses Kontingent kann daher nicht für mit Dillaroma gekochte Süßwasserkrebse oder für Süßwasserkrebse, denen Dillaroma zugesetzt wurde, angewandt werden.

39. Zollkontingente für bestimmte handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren

39.1. Rechtsgrundlagen

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hat der Rat der Europäischen Union Zollkontingente für bestimmte handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren aus bestimmten Ländern geschaffen. Diese Kontingente dürfen nur bei Vorliegen von so genannten Echtheitsbescheinigungen angewandt werden, welche wiederum von dazu besonders ermächtigten Behörden ausgestellt sein müssen. Eine Liste der zur Ausstellung von Echtheitsbescheinigungen berechtigten Behörden wurde mit der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) veröffentlicht.

Jene Stempelabdrucke und Unterschriftsproben, die gemäß Artikel 7 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) von den begünstigten Drittstaaten der Europäischen Kommission mitgeteilt wurden, können in e-Zoll unter Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente abgefragt werden.

Diese Stempelabdruck und Unterschriftsproben sind streng vertraulich zu behandeln. Name und Adressen der ausstellenden Behörden können jedoch bekannt gegeben werden.

Echtheitszeugnisse sind nur dann anzuerkennen, wenn sie von der in der [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#) angegebenen Behörde ausgestellt und mit einem Stempelabdruck versehen sind, der dem Muster in e-Zoll entspricht.

Liegt für ein Land kein Stempelabdruck vor, ist jedoch die ausstellende Behörde mit der für dieses Land genannten Behörde identisch, ist die Annahme des Kontingentantrags zulässig. Das Echtheitszeugnis ist jedoch dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zur Überprüfung vorzulegen. Die Anwendung des Kontingentszollsatzes wird von dieser Vorlagepflicht nicht berührt. Es ist keine Sicherheit einzuheben, sondern - im Falle einer positiven Antwort der Kontingentstelle - der begünstigte Zollsatz anzuwenden.

39.2. Begriffsbestimmungen

39.2.1. Handgearbeitet (Kontingente Nrn. 09.0104 und 09.0106)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0104 und 09.0106 sind nur für Waren anwendbar, welche als "handgearbeitete Waren" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten.

Laut Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) gelten als handgearbeitete Waren:

- in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;
- In Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;
- Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Waren auch allfällige bei einzelnen Produkten angeführte Kriterien (zB "nach dem Batikverfahren handbedruckt") erfüllen, um in den Genuss der Kontingentbegünstigung zu kommen.

Der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay

Laut Artikel 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) ist der Zugang zu den Zollkontingenten für handgearbeitete Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung laut nachstehendem Muster vorgelegt wird.

Die Echtheitsbescheinigung ersetzt nicht ein allenfalls nach den außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderliches Ursprungszeugnis.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#)

Die Zollkontingente für handgearbeitete Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Punkt 39.2.3. (Seite 62)

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/27

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN (HANDICRAFTS) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft	
		4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben	
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE		9. Menge ⁽¹⁾	10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich in Handwerksbetrieben des in Feld Nummer 4 angegebenen Landes handgearbeitete Waren enthält.			
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort , Datum (Unterschrift) (Stempel)	

⁽¹⁾ Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
⁽²⁾ In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/27

1. Exporter (Name, full address, country)		2. Number		00000	
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE IN REGARD TO CERTAIN HANDICRAFT PRODUCTS (HANDICRAFTS) issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community			
		4. Country of manufacture		5. Country of destination	
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details			
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity (*)		10. FOB value (?)	
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only handicraft products (handicrafts) of the cottage industry of the country shown in box No 4.					
12. Competent authority (Name, full address, country)		At on (Signature) (Seal)			

(*) Indicate whether in pieces, metres square metres or kilograms.
(?) In the currency of the contract of sale.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/27

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)	2. Numéro	00000	
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)	CERTIFICAT CONCERNANT CERTAINS PRODUITS FAITS À LA MAIN (HANDICRAFTS) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne		
	4. Pays de fabrication	5. Pays de destination	
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport	7. Données supplémentaires		
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES	9. Quantité (*)	10. Valeur fob (?)	
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits faits à la main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4.			
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)	À le		
	(Signature) (Sceau)		

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de ml ou de kilogrammes.
(?) Dans la monnaie du contrat de vente.

39.2.2. Auf Handwebstühlen hergestellt (Kontingente Nrn. 09.0101 und 09.0103)

Die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0101 und 09.0103 sind nur für Erzeugnisse anwendbar, welche auf "Handwebstühlen" im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) hergestellt wurden.

Laut Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 (idF der [Berichtigung vom 29. 9. 2000, ABI Nr. L 244/8](#)) gelten als "Handwebstühle" Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- und Fußbewegungen betrieben werden.

Laut Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 ist der Zugang zu den Zollkontingenten für auf Handwebstühlen hergestellte Waren Erzeugnissen vorbehalten, für die eine von der zuständigen Behörde des begünstigten Landes ausgestellte Echtheitsbescheinigung laut nachstehendem Muster vorgelegt wird und die zu Beginn und am Ende jedes Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempelabdruck tragen oder auf jedem Stück mit einer von den Behörden des Herstellungslandes anerkannten Plombe versehen sind.

Die Echtheitsbescheinigung ersetzt nicht ein allenfalls nach den außenhandelsrechtlichen Vorschriften erforderliches Ursprungszeugnis.

Bezüglich dieser "zuständigen Behörden" siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#).

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist Erzeugnisse aus folgenden Ländern vorbehalten: Argentinien, Bangladesch, Brasilien, El Salvador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Laos, Pakistan, Sri Lanka, Thailand.

Die Zollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Waren sind weiters nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft "ohne Unterbrechung befördert" wurden. Näheres dazu siehe Punkt 39.2.3. (Seite 62)

8. 1. 2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 5/29

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)		2. Nummer	00000
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)		BESCHEINIGUNG FÜR AUF HANDWEBSTÜHLEN HERGESTELLTE ERZEUGNISSE AUS SEIDE ODER BAUMWOLLE (HANDLOOM) ausgestellt für die Zulassung zur zolltariflichen Vorzugsregelung in der Europäischen Gemeinschaft	
		4. Herstellungsland	5. Bestimmungsland
6. Ort und Datum der Verschiffung — Beförderungsmittel		7. Zusätzliche Angaben	
8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — GENAUE BESCHREIBUNG DER ERZEUGNISSE		9. Menge ⁽¹⁾	10. Wert fob ⁽²⁾
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE Die/Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die vorstehend bezeichnete Sendung ausschließlich auf Handwebstühlen in Betrieben des in Feld Nr. 4 angegebenen Landes hergestellte Gewebe enthält und daß jedes Stück — am Anfang und am Ende mit einem zugelassenen Stempel ⁽²⁾ — mit einer Plombe Nr. ⁽²⁾ versehen ist.			
12. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)		Ort Datum (Unterschrift) (Stempel)	

(1) Angeben, ob es sich um Stück, Meter, Quadratmeter oder Kilogramm handelt.
 (2) In der im Kaufvertrag angegebenen Währung.
 (3) Unzutreffendes streichen.

8. 1. 2000

EN

Official Journal of the European Communities

L 5/29

1. Exporter, (Name, full address, country)		2. Number	00000
3. Consignee (Name, full address, country)		CERTIFICATE RELATING TO SILK OR COTTON HANDLOOM PRODUCTS Issued with a view to obtaining the benefit of the preferential tariff regime in the European Community	
		4. Country of manufacture	5. Country of destination
6. Place and date of shipment — means of transport		7. Supplementary details	
8. Marks and numbers — number and kind of packages — DETAILED DESCRIPTION OF GOODS		9. Quantity ⁽¹⁾	10. FOB value ⁽²⁾
11. CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY I, the undersigned, certify that the consignment described above contains only hand-woven textile products of the cottage industry of the country shown in box No 4; To each piece is attached: — at the beginning and end, an approval stamp ⁽³⁾ — a seal No ⁽³⁾			
12. Competent authority (Name, full address, country)		At on (Signature) (Seal)	

(1) Indicate whether in pieces, metres, square metres or kilograms.
 (2) In the currency of the contract of sale.
 (3) Delete as appropriate.

8. 1. 2000

FR

Journal officiel des Communautés européennes

L 5/29

1. Exportateur (Nom, adresse complète, pays)	2. Numéro	00000
3. Destinataire (Nom, adresse complète, pays)	CERTIFICAT CONCERNANT LES PRODUITS DE SOIE OU DE COTON, TISSÉS SUR MÉTIERS À MAIN (HANDLOOM) délivré en vue de l'obtention du bénéfice du régime tarifaire préférentiel dans la Communauté européenne	
	4. Pays de fabrication	5. Pays de destination
6. Lieu et date d'embarquement — moyen de transport	7. Données supplémentaires	
8. Marques et numéros — nombre et nature des colis — DÉSIGNATION DÉTAILLÉE DES MARCHANDISES	9. Quantité (*)	10. Valeur fob (*)
11. VISA DE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE Je soussigné(e) certifie que l'envoi décrit ci-dessous contient exclusivement des produits textiles fabriqués sur métiers à main par l'artisanat du pays indiqué dans la case n° 4; chaque pièce est munie: — au début et à la fin, d'un cachet agréé (*) — d'un plomb n° (*)		
12. Autorité compétente (Nom, adresse complète, pays)	À le (Signature) (Sceau)	

(*) Indiquer s'il s'agit d'un nombre de pièces, de mètres, de m² ou de kilogrammes.
 (*) Dans la mesure du contrat de vente.
 (*) Biffer la mention inutile.

39.2.3. Ohne Unterbrechung befördert

Laut Artikel 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) sind die Kontingente für handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse nur anwendbar, wenn die Waren vom Herstellungsland in die Gemeinschaft ohne Unterbrechung befördert werden.

Der Begriff "ohne Unterbrechung befördert" ist in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 wie folgt definiert:

"Als 'ohne Unterbrechung befördert' gelten Waren,

a) bei deren Beförderung kein Drittlandsgebiet berührt wird; Zwischenlandungen in Drittlandshäfen gelten nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung, sofern die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) deren Beförderung zwar unter Berührung von Drittlandsgebiet oder mit Umladung in einem Drittland erfolgt, aber aufgrund eines einzigen, durchgehenden, im Herstellungsland ausgestellten Beförderungspapiers."

39.3. Prüfung der Echtheitsbescheinigung

39.3.1. Formelle Prüfung

Die Echtheitsbescheinigung ist vor Anwendung des Kontingentzollsatzes auf ihre formelle und - soweit dies möglich ist - auch auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen.

Die Echtheitsbescheinigung ist darauf zu prüfen

- ob sie von einer zuständigen Behörde eines begünstigten Landes ausgestellt wurde (siehe [Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 1999/C 122/03](#));
- ob der verwendete Vordruck dem jeweiligen Muster entspricht; von den Mustern abweichende Vordrucke sind auch dann nicht für die Anwendung der Kontingentbegünstigung anzuerkennen, wenn sie alle erforderlichen Angaben aufweisen;
- ob der verwendete Stempel dem jeweiligen Musterabdruck (siehe e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) entspricht;
- ob die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt gemacht hat, dass hinsichtlich der gegenständlichen Waren, des Herstellers und/oder des Exporteurs begründete Zweifel an dem Anspruch auf Anwendung der VO (EG) Nr. 32/2000 bestehen. Über derartige Bekanntmachungen wird gegebenenfalls mittels Findok-Info informiert.

Die Echtheitszeugnisse können in jeder Amtssprache der Gemeinschaft ausgestellt sein.

39.3.3. Materielle Prüfung

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur anzuerkennen, wenn die Nämlichkeit der darin angeführten Waren mit den zur zollamtlichen Abfertigung gestellten Waren gegeben ist.

Besonderes Augenmerk ist auf Umstände zu legen, die darauf hinweisen könnten, dass die Ware nicht "handgearbeitet" oder "auf Handwebstühlen hergestellt" ist.

Weiters ist zu prüfen, ob das Erfordernis der "Beförderung ohne Unterbrechung" erfüllt ist. Ergibt die Prüfung, dass die "Beförderung ohne Unterbrechung" nicht gegeben ist, ist die Anwendung des Kontingentzollsatzes zu verweigern bzw. die Meldung an die Kontingentstelle zu unterlassen, wobei in der Anmeldung eine entsprechende Begründung anzusetzen ist.

Dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, ist formlos – nach Möglichkeit mit e-Mail - unter Vorlage einer Kopie der vorgelegten Echtheitsbescheinigung und unter Angabe der Feststellungen, welche zur Verweigerung des Kontingentzollsatzes geführt haben, zu berichten.

39.3.4. Vorgangsweise bei formellen Mängeln

Hat die Prüfung der Echtheitsbescheinigung, der Begleitpapiere oder der Sendung selbst gemäß den vorstehenden Punkten Mängel ergeben, ist wie folgt vorzugehen:

Unbedeutende formelle Mängel der Echtheitsbescheinigungen oder geringfügige Abweichungen der Angaben in den Echtheitsbescheinigungen von den Angaben der Anmeldung oder dem Inhalt der sonstigen zur Zollabfertigung vorgelegten Unterlagen stehen der Anwendung des Kontingentzollsatzes nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass die Nämlichkeit der zur Abfertigung beantragten Waren mit den Gegenstand der vorgelegten Echtheitsbescheinigungen bildenden Waren gegeben ist und wenn trotz der hervorgekommenen Mängel kein Zweifel daran besteht, dass die Waren als "handgearbeitet" bzw. als "auf Handwebstühlen hergestellt" anzusehen sind. Unbedeutende formelle Mängel sind zu tolerieren, wobei jedoch ein entsprechender Vermerk in der zollamtlichen Bestätigung anzusetzen ist.

Unbedeutende formelle Fehler dieser Art sind solche, die die Beweiskraft der Echtheitsbescheinigung nicht schmälern und die Verantwortlichkeit des Ausstellers für seine Angaben nicht mindern.

Bei gravierenden Formfehlern ist die Gewährung des Kontingentzollsatzes zu verweigern und die Echtheitsbescheinigung dem Anmelder zur Behebung der Mängel zurückzugeben. Eine Meldung an die Kontingentstelle ist zu unterlassen. Dieser Umstand ist in der zollamtlichen Bestätigung unter Angabe des Grundes zu vermerken. Eine Kopie der Echtheitsbescheinigung

ist – nach Möglichkeit mit e-Mail - dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, zuzuleiten.

Eine Prüfung ist aus solchen Gründen nicht einzuleiten.

39.3.5. Vorgangsweise bei materiellen Mängeln

39.3.5.1. Einleitung des Prüfungsverfahrens

Bei Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit der Echtheitsbescheinigung, die im Zuge der Abfertigung nicht zerstreut werden können, ist ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Ein Prüfungsverfahren ist insbesondere immer dann einzuleiten, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Waren tatsächlich handgearbeitet bzw. auf Handwebstühlen hergestellt sind.

Ein Prüfungsverfahren ist im Falle von Zweifeln an der Echtheit von Echtheitsbescheinigungen oder an deren sachlicher Richtigkeit unabhängig von der Erschöpfung des Kontingentes einzuleiten, sofern die Anwendung des Kontingentzollsatzes unter Vorlage des Echtheitszeugnisses beantragt wird. Im Falle einer Erschöpfung des Kontingentes sind jedoch die nachfolgenden Bestimmungen über eine Sicherheitsleistung gegenstandslos.

Wird ein Prüfungsverfahren eingeleitet, sind die Waren trotzdem wie bei Kontingentanträgen üblich abzufertigen. Verfahrenstechnisch handelt es sich um eine vollständige Zollanmeldung mit besonderer Überwachung.

Auch wenn ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, ist eine Ziehung auf das Kontingent im Wege der Kontingentstelle zu beantragen.

Sofern das Kontingent nicht erschöpft ist, wird der nach dem Kontingentzollsatz zu berechnende Abgabebetrag buchmäßig erfasst. Es muss jedoch vom Anmelder eine Sicherheit in der Höhe der Differenz zwischen dem Abgabebetrag ohne Anwendung des Kontingents und jenem unter Heranziehung des Kontingentzollsatzes geleistet werden.

Diese Sicherheit wird erst erstattet, wenn sowohl eine positive Antwort auf den Ziehungsantrag eingetroffen ist als auch das Prüfungsverfahren ergeben hat, dass die Echtheitsbescheinigung zu Recht ausgestellt wurde.

Anstelle einer Sicherheitsleistung steht es dem Anmelder aber auch frei, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des außerhalb des Kontingentes zu erhebenden Abgabetrags zu beantragen.

Die Echtheitsbescheinigung und alle sonstigen zweckdienlichen Unterlagen, zB Rechnungen oder Kopien davon, nicht aber Warenmuster, sind unmittelbar dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8, vorzulegen.

Nach Abschluss des zwischenstaatlichen Prüfungsverfahrens wird das Ergebnis vom Bundesministerium für Finanzen dem Zollamt zur Kenntnis gebracht.

39.3.5.2. Nach dem Einlangen des Ergebnisses

Nach dem Einlangen des Ergebnisses ist wie folgt vorzugehen:

Wurde von der ausländischen Behörde die Echtheit der Echtheitsbescheinigung und deren sachliche Richtigkeit bestätigt, und liegt ein positives Ziehungsergebnis vor, so sind allenfalls bei der Einfuhr unter Anwendung des Regelzollsatzes erhobene Eingangsabgaben zu erstatten bzw. eine geleistete Sicherheit unverzüglich freizugeben.

Wurde die Echtheit der Herstellungsbescheinigung oder deren sachliche Richtigkeit nicht bestätigt, sind allenfalls im Zuge der Einfuhrabfertigung nicht erhobene Abgaben nun in der Höhe der sonst in Betracht kommenden Zollsätze gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Zollkodex zu erfassen bzw. der sich ergebende Unterschiedsbetrag einzuheben. Die Kontingentmenge ist im Wege der Kontingentstelle rückzuübertragen.

Wird durch Vorlage einer gefälschten oder sachlich unrichtigen Echtheitsbescheinigung ein Kontingentzollsatz zu Unrecht angewendet, so entsteht gemäß im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung die Abgabenschuld hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Abgabebetrages.

40. Kontingente für Waren aus Kanada

Kontingente für Waren aus Kanada dürfen nur angewandt werden wenn entweder

- bei den unter Punkt 40.2. angeführten Kontingenten eine von Kanada gemäß dem Export and Import Permits Act erteilte Ausfuhrgenehmigung ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#)) oder
- ein Handelsdokument mit einem Verweis auf Anhang 5-A des Beschlusses (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#)) oder
- ein Handelsdokument mit einem Ursprungsnachweis laut Anhang 2 des Protokolls über Ursprungsregeln und Ursprungsbescheinigungen zum umfassenden Wirtschafts- und

Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1585 der Kommission](#) und [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1772 der Kommission](#))

vorgelegt wird.

Es wird darauf hingewiesen dass Waren KN-Positionen 1605 21 90 und 1605 29 00 unter mehrere Kontingente fallen können, wobei das jeweils anwendbare Kontingent davon abhängt, welche der vorerwähnten Unterlagen vorgelegt wird.

40.1. Kontingent für Bisonfleisch

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1772 der Kommission](#) wird unter der laufenden Nummer 09.8400 ein Kontingent für Bisonfleisch geschaffen, dessen Kontingentmenge in „Schlachtkörpergewicht“ festgelegt ist.

Trotz der Kontingentmenge „Schlachtkörpergewicht“ ist als Kontingentmenge in der Zollanmeldung ausnahmslos das Eigengewicht anzugeben. Die Umrechnung von Eigengewicht auf Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen. Um diese Umrechnung korrekt durchzuführen zu können, ist bei einigen der unter dieses Kontingent fallenden Waren (Positionen 0201 30 00 20, 0202 30 10 20, 0202 30 50 20 und 0202 30 90 20) der Kontingentantrag unter der Nummer 09.8401 und bei Waren der Position 0210 20 90 91 unter der Nummer 09.8402 zu stellen. Die Abrechnung von Anträgen unter den Kontingentnummern 09.8401 und 09.8402 erfolgt – nach Umrechnung durch die Europäische Kommission mit dem Faktor 1,3 (Kontingentnummer 09.8401) bzw. 1,35 (Kontingentnummer 09.8402) – auf Kontingent Nummer 09.8400.

Dieses Kontingent darf für Waren der Position 0202 30 50 20 nur angewandt werden, wenn eine Echtheitsbescheinigung nach nachstehendem Muster vorgelegt wird. Diese Bescheinigung darf nur anerkannt werden wenn sie von folgender Stelle ausgestellt wurde:

CANADIAN FOOD INSPECTION AGENCY — GOVERNMENT OF CANADA/AGENCE
CANADIENNE D'INSPECTION DES ALIMENTS — GOUVERNEMENT DU CANADA

ANHANG I

1 Ausführer	2 Bescheinigung Nr.	
4 Empfänger	3 Ausgabestelle	
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG für Fleisch von Hausrindern, gefroren, als „crops“, „chucks and blades“ und „brisket“ bezeichnete Teilstücke	
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung		8 Rohgewicht (kg)
		9 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (in Buchstaben)		
11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen Begriffsbestimmungen entspricht.		
Ort : _____ Datum : _____		
Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)		

40.2. nur bei Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung anwendbare Kontingente

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/1781 der Kommission](#) werden Kontingente geschaffen, für deren Inanspruchnahme eine von Kanada gemäß dem „Export and Import

Permits Act“ erteilte Ausfuhrgenehmigung vorzulegen ist. Es handelt sich dabei um folgende Kontingente:

09.8300 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen)

09.8301 (bestimmte Zuckerwaren und Schokolade)

09.8302 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen)

09.8380 (Hunde- und Katzenfutter)

09.8337 (Mäntel)

09.8338 (Kostüme, Jacken usw.)

09.8341 (Negligees usw.)

09.8346 (andere Bekleidung)

09.8348 (Mäntel)

09.8361 (Fahrzeuge)